

2102

Mittwoch, 23. Dezember 1936.

Vorschuss an die Gläubiger  
deutscher Finanzforderungen.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 23. Dezember 1936.

In seiner Sitzung vom 21. Dezember hat der Bundesrat die Frage, ob den Gläubigern deutscher Finanzforderungen ein kurzfristiger Vorschuss zu gewähren sei, zurückgestellt. Inzwischen sind die Verhandlungen über das Clearing mit Deutschland zu Ende geführt worden. Es zeigt sich, dass es nicht gelungen ist, dem Begehren der Finanzgläubiger um grundsätzliche Gleichberechtigung mit den übrigen Gläubigern zu entsprechen, ja, es wird vom Präsidenten des Komitees Deutschland sowohl als von der Nationalbank versichert, dass die Finanzgläubiger nochmals schlechter gestellt würden und dass mit einer starken Enttäuschung in deren Kreisen zu rechnen sei. Diese Missstimmung sei aber für den Bund nicht gleichgültig, und zwar schon deswegen nicht, weil die gleichen Finanzgläubiger es seien, die nächstens wiederum zur Zeichnung auf eidgenössische Konversionsanleihen eingeladen würden und die einen beträchtlichen Teil des Zeichnerpublikums lieferten. Es sei aber zu bedenken, dass die Finanzgläubiger schon durch die Abwertung des Schweizerfrankens in ihren Forderungen verkürzt worden seien und andererseits mitgeholfen hätten, den Erfolg der Wehranleihe herbeizuführen. Es scheine also nicht zuviel verlangt zu sein und liege im eigenen Interesse des Bundes, wenn er den enttäuschten Finanzgläubigern ein gewisses Entgegenkommen bezeuge, das ihn tatsächlich finanziell nicht belaste, dagegen psychologisch von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit sei. Angesichts der Zinseinbusse, die die Finanzgläubiger im Gefolge des neuen Abkommens erlitten, wäre es ratsam, so wird vom Finanz- und Zolldepartement erklärt, wenn der Bund wenigstens dafür sorgte, dass die Zinszahlungen nicht erst im April einsetzen, sondern schon im Januar. Dafür bedürfe es eines Vorschusses durch den Bund von höchstens 5,13 Millionen Franken, wenn man nämlich auf die monatsdurchschnittlichen Einzahlungen auf das Sammelkonto der Verrechnungskasse in der Schweiz abstelle, und



zwar auf die Einzahlungen bis Ende September 1936. Sobald sich jedoch die Einzahlungen in das Sammelkonto um nur 10 % erhöhten, eine Ziffer, die nach den Einfuhrergebnissen seit der Abwertung nicht als übertrieben erscheine, so werde der Vorschuss des Bundes gar nicht beansprucht werden müssen. Aber auch dann, wenn die Bevorschussung in Wirksamkeit träte, wären die benötigten Zahlungen nur allmählich zu machen. Sie wären im Januar bescheiden, würden sich im Februar steigern und könnten bis Ende März fast vollständig aufhören. Es handle sich mithin bei einem allfälligen Vorschuss um eine Geste des Bundes in der Absicht, den ungünstigen Eindruck, den die Bekanntgabe des neuen Abkommens bei den Finanzgläubigern hervorbringen werde, etwas zu verwischen.

Es war gegeben, dass das Finanz- und Zolldepartement, nachdem ihm die Anregung unterbreitet worden war, zunächst die Frage aufwarf, warum nicht die Banken in Vorschuss träten, da doch ein Risiko nicht damit verbunden sei. Es fand, die Banken hätten als ehemalige Verkäuferinnen der deutschen Titel und ausserdem als heutige Depothalterinnen ein Interesse daran, einen solchen Vorschuss zu leisten, umso eher, als sie bei ihrer grossen Kassenflüssigkeit keine Zinsbusse erleiden würden. Darauf wurde erwidert, dass sich unter den Finanzgläubigern eine grosse Zahl von Einzelgläubigern befänden, die eine Forderungssumme von 1,3 Milliarden Franken zugute hätten; an diesen Einzelgläubigern seien die Banken in keiner Weise interessiert. Ferner erwarte man die Geste vom Bunde und nicht von den Banken, weil von ihm die Verhandlungen mit Deutschland geführt wurden. Endlich ist zuzugeben, dass auch der Bund keinen Zinsverlust zu tragen hätte, weil auch er durch die Wehranleihe über grosse flüssige Mittel verfügt, die er nicht vollständig zinstragend anzulegen imstande ist. Eine Subventionierung läge demnach nur dann vor, wenn das Kapital selbst oder ein Teil davon verlustig ginge. Die Nationalbank versichert aber, dass der Bund durch die Liquidationsklausel des Abkommens gedeckt sei, wonach sich die Parteien verpflichten, im Falle des Wegfalles des Verrechnungsabkommens noch für solange und in dem Umfange Waren aus Deutschland in die Schweiz zu importieren, als zur Abtragung der dann allenfalls vorhandenen Rückstände notwendig sein würde. Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, dass der Vorschuss des Bundes zur Deckung des Passivsaldo im Kohlenimport-

Reiseverkehr zurzeit Fr 20,8 Millionen beträgt, gegenüber maximal 34,0 Millionen Franken am 31. August 1935. Es liegt auf der Hand, dass der Bund ähnliche schlechte Erfahrungen nicht neuerdings machen will. Diese Gefahr scheint jedoch im vorliegenden Falle nicht vorhanden zu sein. Was schliesslich den der schweizerischen Verrechnungsstelle nach Bundesratsbeschluss vom 22. Juli 1936 geleisteten Vorschuss des Bundes zur verzögerungsfreien Einlösung der Hotelgutscheine im Betrage von 6 Millionen Franken betrifft, so ist festzustellen, dass dieser Vorschuss vollständig abgetragen ist.

In Anbetracht der geschilderten Sachlage und angesichts der nachdrücklichen Unterstützung des Gesuches durch das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank, beantragt das eidg. Finanz- und Zolldepartement, es sei den Gläubigern deutscher Finanzforderungen im schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr zu eröffnen, dass der schweizerische Bundesrat bereit ist, für die im Januar bis März 1937 fällig werdenden Zinsverpflichtungen deutscher Finanzschuldner in Vorschuss zu treten. Der Vorschuss soll auf höchstens 5,1 Millionen Franken begrenzt werden.

In der Beratung macht sich ein starker Widerstand gegen den Antrag des Finanz- und Zolldepartementes geltend. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit der Gewährung von Vorschüssen an die Gläubiger deutscher Finanzforderungen bis Ende März 1937 ein gefährliches Präjudiz geschaffen werde. Ferner ist zu befürchten, dass, wenn Deutschland erfährt, dass wir die in Frage stehenden Finanzforderungen bevorschussen, dadurch unsere Verhandlungsbasis verschlechtert wird. Namentlich wird aber befürchtet, dass, wenn der Bund bis 31. März 1937 Vorschüsse gibt, damit nach diesem Datum wird fortgesetzt werden müssen.

In der Abstimmung wird indessen der Antrag des Finanz- und Zolldepartementes mit 3 gegen 3 Stimmen und dem Stichentscheid des Präsidenten gutgeheissen. Indessen wird ausdrücklich festgestellt, und zwar einstimmig, dass es sich dabei lediglich um eine Uebergangsmassnahme handelt, die keinerlei Präjudiz bilden darf und dass nach dem 31. März 1937 die Bevorschussung endgültig dahinfallen müsse.

Protokollauszug ans Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug, ans Volkswirtschafts- und ans politische Departement, sowie den Delegierten des Bundesrates für den Aussenhandel zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Eininger*